

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lüssow

## Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lüssow vom 31.01.2001 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lüssow

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lüssow vom 06.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Lüssow unterhält Dorfgemeinschaftshäuser bzw. – räume (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie dienen insbesondere für Zwecke der Altenbetreuung und – begegnung, Kinder- und Jugendarbeit sowie für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke.

2. Im § 2 wird der Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### Clubraum der FFW Lüssow

Für Veranstaltungen von Privatpersonen	
- pro Veranstaltung	50,-DM bzw. 26 EUR
- Reinigungskosten *	50,- DM bzw. 26 EUR

3. Der § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Handelt es sich bei dem Zahlungspflichtigen um ein Mitglied des Vereins bzw. der Feuerwehr, der bzw. die dieses Haus betreut, so kann ihm auf Antrag für eine ihn persönlich betreffende Veranstaltung eine Reduzierung des Gebührensatzes gemäß § 2 um 25% gewährt werden.

## Artikel 2 In - Kraft - Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüssow, d. 16.02.2001

Koepp  
Bürgermeister